

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

*Haushaltsausschuss*

VORLÄUFIG  
2004/0145(CNS)

23.9.2004

## **ENTWURF EINER STELLUNGNAHME**

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Schaffung eines  
finanziellen Stützungsinstruments zur Förderung der wirtschaftlichen  
Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns  
(KOM(2004)0465 – C6-0098/2004 – 2004/0145(CNS))

Verfasser der Stellungnahme (\*): José Albino Silva Peneda

(\*) Verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Ausschüssen – Artikel 47

PA\_Leg

## KURZE BEGRÜNDUNG

1. Nach dem negativen Ausgang des Referendums vom 24. April in Zypern ersuchte der Rat "Allgemeine Angelegenheiten" vom 26. April 2004 die Kommission, einige Vorschläge für die Verwendung der Mittel in Höhe von 259 Millionen Euro vorzulegen, die in der Finanziellen Vorausschau für den Zeitraum 2004-2006 zur aktiven Überwindung der Isolation der türkischen Gemeinschaft Zyperns im Falle einer politischen Lösung veranschlagt waren. Am 7. Juli nahm die Kommission ein Paket von Vorschlägen an, mit denen diese Forderung des Rates umgesetzt werden soll.
2. Um die für den Zeitraum 2004-2006 veranschlagten Mittel in Höhe von 259 Millionen Euro einsetzen zu können, schlug die Kommission eine spezifische Grundverordnung in Form einer Verordnung des Rates vor, mit der ein finanzielles Stützungsinstrument zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns geschaffen wird.
3. Im Rahmen dieses Entwurfs einer Verordnung wird ein Betrag von 6 Millionen Euro für das Jahr 2004 veranschlagt (zu verbuchen im Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2004; der Vorentwurf wurde von der Kommission am 7. Juli vorgelegt). Mit diesen Mitteln sollen in erster Linie Durchführbarkeitsstudien über die "tatsächliche" Ausführung der finanziellen Unterstützung in den Jahren 2005 (114 Millionen Euro) und 2006 (139 Millionen Euro) finanziert werden.
4. Der vorliegende Vorschlag betrifft also die Haushaltspläne 2004 und 2005 (und natürlich 2006) im Bezug auf die Ausführung der Mittel in Höhe von 259 Millionen Euro über den Zeitraum von drei Jahren. Der Berichtigungshaushaltsplan Nr. 9/2004 ist für die Finanzierung der in der Rechtsgrundlage für das laufende Jahr 2004 vorgesehenen Aktivitäten erforderlich. Die Kommission hat bereits die Vorlage eines Berichtigungsschreibens angekündigt, mit dem die neuen Haushaltslinien betreffend Zypern in den Vorentwurf des Haushaltsplans 2005 eingestellt werden. Was das dritte Jahr betrifft, so können die Haushaltslinien in den Vorentwurf des Haushaltsplans 2006 eingesetzt werden.
5. Grund für die Probleme, die der Haushaltsausschuss bei der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen des Kommissionsvorschlags und der Vereinbarkeit des Vorschlags mit der Finanziellen Vorausschau hat, ist die Tatsache, dass es alles andere als klar ist, unter welcher Haushaltslinie die finanzielle Unterstützung für die türkische Gemeinschaft Zyperns verbucht wird. Dieser Beschluss muss von der Haushaltsbehörde im Zuge der Annahme des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 9/2004 gefasst werden, für den der Rat noch nicht seinen Entwurf vorgelegt hat.
6. Ihr Verfasser hat daher beschlossen, jeden expliziten oder impliziten Bezug auf eine Haushaltslinie zu streichen, da der Beschluss der Haushaltsbehörde nicht vorweggenommen werden kann.
7. Mit Änderungsantrag 1 wird daher lediglich bekräftigt, dass die Haushaltsbehörde – unabhängig davon, auf welche Haushaltslinie man sich einigt – sicherstellen wird,

dass die Finanzierung des Vorschlags mit der betreffenden Obergrenze vereinbar ist (entweder durch einen ausreichenden Spielraum in der vereinbarten Haushaltslinie oder durch die Änderung der Finanziellen Vorausschau oder die Mobilisierung des Flexibilitätsinstruments im Falle eines Beschlusses zugunsten einer Haushaltslinie ohne verfügbaren Spielraum).

8. Mit Änderungsantrag 3 soll der Verweis auf Titel IV von Teil 2 der Haushaltsordnung gestrichen werden, da dieser Titel Bestimmungen für "Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen", d.h. eine implizite Bezugnahme auf Haushaltslinie 4 enthält.
9. Mit den anderen von Ihrem Verfasser vorgeschlagenen Änderungsanträgen soll die Beschlussfassung im Ausschuss, der die Kommission unterstützt, erleichtert werden (Änderungsantrag 2), das Parlament soll auf den Bericht der Kommission über die Durchführung im Bezug auf die Mittelausstattung für das Folgejahr reagieren können (Änderungsantrag 4) und das Parlament soll an allen künftigen Beschlüssen im Falle einer politischen Regelung der Zypern-Fragen mitwirken (Änderungsantrag 5).

## **ÄNDERUNGSANTRÄGE**

Der Haushaltsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### **Entwurf einer legislativen EntschlieÙung**

Änderungsantrag 1  
Absatz 1a (neu)

- 1a. vertritt die Ansicht, dass der Finanzbogen im Anhang zum Kommissionsvorschlag mit der in der Finanziellen Vorausschau vorgesehenen Obergrenze ohne die Einschränkung anderer Politiken vereinbar sein wird, wenn die Haushaltsbehörde einen Beschluss über die Finanzierung des Vorschlags gefasst hat;*

### **Vorschlag für eine Verordnung**

Vorschlag der Kommission<sup>1</sup>

---

Änderungen des Parlaments

---

Änderungsantrag 2  
Artikel 3 Absatz 2

2. Die Kommission wird von dem durch

2. Die Kommission wird von dem durch

---

<sup>1</sup> ABl. C ... vom ..., S. ....

Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung 3906/89/EWG<sup>1</sup> des Rates eingesetzten Ausschuss unterstützt, der sich aus **Vertretern der Mitgliedstaaten** zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung 3906/89/EWG<sup>1</sup> des Rates eingesetzten Ausschuss unterstützt, der sich aus **einem Vertreter aus jedem Mitgliedstaat** zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

#### *Begründung*

*Die Mitgliedstaaten sollten über je einen Vertreter verfügen, um die Beschlussfassung im Ausschuss zu erleichtern.*

#### Änderungsantrag 3 Artikel 5 Absatz 1

1. Die Hilfsmaßnahmen im Rahmen dieser Verordnung werden gemäß **den in Teil 2 Titel IV** der Verordnung 1605/2004<sup>2</sup> des Rates festgelegten Regelungen umgesetzt. Alle rechtlichen Einzelverpflichtungen in Verbindung mit der im Rahmen dieser Verordnung gewährten Hilfe müssen spätestens drei Jahre nach dem Datum der Haushaltsverpflichtung abgewickelt sein.

1. Die Hilfsmaßnahmen im Rahmen dieser Verordnung werden gemäß der Verordnung 1605/2004<sup>2</sup> des Rates festgelegten Regelungen umgesetzt. Alle rechtlichen Einzelverpflichtungen in Verbindung mit der im Rahmen dieser Verordnung gewährten Hilfe müssen spätestens drei Jahre nach dem Datum der Haushaltsverpflichtung abgewickelt sein.

#### *Begründung*

*Da Titel IV der Haushaltsordnung "Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen" betrifft, würde dieser Bezug den Beschluss der Haushaltsbehörde vorweg nehmen.*

#### Änderungsantrag 4 Artikel 8

**Jedes Jahr** unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung der mittels dieses Instruments geleisteten Gemeinschaftshilfe. Der Bericht enthält neben Informationen über die im Berichtsjahr finanzierten Maßnahmen und

**Bis spätestens 1. Mai jedes Jahres** unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung der mittels dieses Instruments **im Vorjahr** geleisteten Gemeinschaftshilfe. Der Bericht enthält neben Informationen über

---

<sup>1</sup> ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11.

<sup>2</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

die durch die Überwachung gewonnenen Erkenntnisse auch eine Bewertung der Ergebnisse, die bei der Durchführung der Gemeinschaftshilfe erzielt wurden.

die im Berichtsjahr finanzierten Maßnahmen und die durch die Überwachung gewonnenen Erkenntnisse auch eine Bewertung der Ergebnisse, die bei der Durchführung der Gemeinschaftshilfe erzielt wurden.

*Begründung*

*Dieser Bericht sollte vor der ersten Lesung des Haushalts im nächsten Jahr vorliegen, damit auf die Ergebnisse bezüglich der Durchführung reagiert werden kann.*

Änderungsantrag 5  
Artikel 9

Im Falle einer umfassenden Regelung der Zypern-Frage fasst der Rat auf Vorschlag der Kommission einen einstimmigen Beschluss über die notwendigen Änderungen dieser Verordnung.

Im Falle einer umfassenden Regelung der Zypern-Frage fasst der Rat auf Vorschlag der Kommission **und nach Konsultation des Europäischen Parlaments** einen einstimmigen Beschluss über die notwendigen Änderungen dieser Verordnung.

*Begründung*

*Das Parlament sollte an diesem Verfahren beteiligt sein.*